

1695/AB XX.GP

Die Abgeordneten Kier, Gredler und Partner/Innen haben an meinen Amtsvorgänger am 18.12.1996 die schriftliche Anfrage Nr. 1720/J betreffend "Ausschöpfung der Ausländerquote nach dem Aufenthaltsgesetz" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

1. Aus welchem Grund wurde in der Verordnung über die Anzahl der Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz für 1997 die Anzahl der Schlüsselkräfte erhöht, hingegen der Familiennachzug weiter beschränkt?
2. Halten Sie den oben angeführten Einwände des BKA, wonach eine weitere Einschränkung der Familienzusammenführung nicht mit den Prinzipien des Artikels 8 MRK in Einklang zu bringen ist, für richtig? Wenn ja, warum haben Sie nicht entsprechend gehandelt, wenn nein, warum nicht?
3. Zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage werden bereits die Zahlen der Bundesländer betreffend die Ausschöpfung der Quote 1996 im Bereich Familienzusammenführung sowie "sonstige Erwerbstätige" vorliegen. Zu wieviel Prozent wurde sie, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, ausgeschöpft?

- 4 . Wieviele Ausländer müssen - trotz Rechtsanspruch - auf die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung bis Inkrafttreten der neuen Verordnung (aufgeschlüsselt nach Bundesländern) warten?
5. Zu wieviel Prozent wird die Quote 1997 für die Familienzusammenführung in den einzelnen Bundesländern bereits durch Ausländer, die sich in der "Warteschleife" befinden, ausgeschöpft sein?
6. In welchen Bundesländern wird die Familienzusammenführungs- und Erwerbstätigen-Quote bereits soweit ausgeschöpft sein, daß es praktisch zu einem Einwanderungsstopp (sieht man von Studenten und Schlüsselkräften ab) kommt?
- 7 . Mit wievielen Monaten bzw. Jahren Wartezeit werden Neuantragsteller im Jahr 1997 im Schnitt bis zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund der "Quotenfälle," aus dem Jahr 1996 rechnen müssen?
- 8 . Im Hauptausschuß am 3.12. wurde mitgeteilt, daß die Vollzugsbeamten bereits jetzt die Möglichkeit besitzen, den Antragstellern eine Frist mitzuteilen, zu welcher sie mit der Erteilung einer Bewilligung rechnen können. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht dies, und warum wird diese Information nicht in jedem Fall gegeben?
9. Wird das für Anfang 1997 geplante "Integrationspaket" für ein Fremdenrechtsänderungsgesetz eine Bestimmung enthalten, wonach den Antragstellern, die wegen der Quote keine Bewilligung bekommen, rechtsverbindlich ein konkreter Zeitpunkt genannt werden muß zu dem sie die Aufenthaltsbewilligung erhalten?

Zu Frage 1:

Obwohl der österreichische Arbeitsmarkt von einer hohen Arbeitslosigkeit gekennzeichnet ist, besteht dennoch der Bedarf am Zuzug von Schlüsselkräften, da deren Erwerbstätigkeit im Hinblick auf ihre besondere Ausbildung, speziellen Kenntnissen und Fertigkeiten oder besonderen Erfahrung ein gesamtwirtschaftliches Interesse darstellt. Dies wurde sowohl in einem Fachgutachten des WIFO als auch seitens des BMAS festgestellt, weshalb die Quote für Schlüsselkräfte erhöht wurde. Demgegenüber stellt sich die Situation für den Familiennachzug, der in weiterer Folge auch auf den österreichischen Arbeitsmarkt kommt, insofern anders dar, als diese Personen zumeist über keine qualifizierte Ausbildung verfügen und aufgrund der bereits angeführten Lage am Arbeitsmarkt von einem Zugang zu diesem ausgeschlossen sind. Hier ging es darum, in der Verordnung die Zahl nicht so hoch festzusetzen, daß sich der Familiennachzug im Effekt hinderlich auf die Integrationschancen der bereits in Österreich legal lebenden Fremden auswirkt.

Zu Frage 2:

Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährt weder ein Grundrecht auf Familiennachzug noch ein Grundrecht auf Einwanderung. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Fall "Gül" entschieden: "Entsprechend dem allgemein anerkannten Völkerrecht und vorbehaltlich seiner vertraglichen Verpflichtungen hat ein Staat das Recht, die Einreise von Nichtstaatsangehörigen in sein Gebiet einem Kontrollregime zu unterwerfen. Außerdem kann dort, wo die Einwanderung betroffen ist, nicht angenommen werden, daß Art. 8 einem Staat eine allgemeine Verpflichtung auferlegt, die Wahl anzuerkennen, die Ehepaare hinsichtlich eines Landes für ihre eheliche Niederlassung getroffen haben und die Zusammenführung einer Familie auf ihrem Gebiet zu erlauben. Um den Umfang der Verpflichtungen eines Staates festzustellen, müssen die Umstände des Falles in die Erwägung miteinbezogen

werden. " Im Lichte dieses Urteils scheinen die Einwände des BKA nicht zu bedeuten, daß keinerlei Absenkung einer allfälligen Familienquote möglich wäre.

Zu Frage 3:

Das von den Bundesländern bis zum 03.02.1997 übermittelte Zahlenmaterial betreffend "Ausschöpfung der Quote" gestaltet sich wie folgt :

	Quote	vergeben	in %
Burgenland :			
Familiennachzug	550	283	51%
Erwerbstätige, Schüler, Pensionisten, priv. Aufhältige	200	142	71%
Kärnten:			
Familiennachzug	800	536	67%
Erwerbstätige, Schüler, Pensionisten, priv. Aufhältige	230	197	86%
Niederösterreich:			
Familiennachzug	900	ausgeschöpft	
Erwerbstätige, Schüler, Pensionisten, priv. Aufhältige	700	375	45%
Oberösterreich:			
Familiennachzug	950	ausgeschöpft	
Erwerbstätige, Schüler, Pensionisten, priv. Aufhältige	200	ausgeschöpft	
Salzburg :			
Familiennachzug	950	710	75%
Erwerbstätige, Schüler, Pensionisten, priv. Aufhältige	550	331	60%

Steiermark:			
Familiennachzug	2.500	1.977	79%
Erwerbstätige, Schüler, Pensionisten, priv. Aufhältige	1.000	814	81%
Tirol:			
Familiennachzug	950		ausgeschöpft
Erwerbstätige, Schüler, Pensionisten, priv. Aufhältige	250	240	96%
Vorarlberg:			
Familiennachzug	320	315	98%
Erwerbstätige, Schüler, Pensionisten, priv. Aufhältige	50	47	94%
Wien:			
Familiennachzug 2 .	600		ausgeschöpft
Erwerbstätige, Schüler, Pensionisten, priv. Aufhältige	1.200		ausgeschöpft

Zu Frage 4:

Die Landesregierungen haben zu dieser Fragestellung wie folgt
Stellung genommen:

Land Burgenland :

Mangels Erschöpfung der Quote für 1996 gibt es keine Wartezeiten.

Land Kärnten :

Mangels Erschöpfung der Quote für 1996 gibt es keine Wartezeiten.

Land Niederösterreich :

Der Rückstand wird auf ca. 3.000 Anträge geschätzt.

Land Oberösterreich :

Mit Stand 18. 10.1.1996 mußten 330 Anträge mit besonderer Dringlichkeit bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung aufgeschoben werden.

Land Salzburg:

Mangels Erschöpfung der Quote für 1996 gibt es keine Wartezeiten.

Land Steiermark :

Es gibt keine über die Verfahrensdauer hinausgehenden Wartezeiten.

Land Tirol :

Der Rückstand wird auf ca. 800 Anträge geschätzt.

Land Vorarlberg :

Für 1997 wird mit ca. 250 Anträgen gerechnet, die 1996 nicht mehr berücksichtigt wurden.

Land Wien :

Der Rückstand wird auf ca. 3.000 Anträge geschätzt.

Zu Frage 5:

Die Landesregierungen haben zu dieser Fragestellung wie folgt Stellung genommen :

Land Burgenland :

0 %

Land Kärnten:

Mangels Erschöpfung der Quote für 1996 ist ein Prozentsatz nicht feststellbar.

Land Niederösterreich :

100%

Land Oberösterreich :

Mit Stand 18 . 10 . 1996 befanden sich 1269 Anträge in der "Warteschleife".

Land Salzburg:

Mangels Ausschöpfung der Quote für 1996 ist ein Prozentsatz nicht feststellbar.

Land Steiermark :

ca. 27 %

Land Tirol :

ca. 70 %

Land Vorarlberg :

ca. 80 %

Land Wien :

Dazu kann keine Prognose getroffen werden.

Zu Frage 6:

Die Landesregierungen haben zu dieser Fragestellung wie folgt Stellung genommen :

Land Burgenland :

kein Einwanderungsstopp

Land Kärnten :

kein Einwanderungsstopp

Land Niederösterreich :

kein Einwanderungsstopp

Land Oberösterreich :

kein Einwanderungsstopp

Land Salzburg:

kein Einwanderungsstopp

Land Steiermark :

kein Einwanderungsstopp

Land Tirol :

kein Einwanderungsstopp

Land Vorarlberg :

Es werden auch im Jahr 1997 dringliche Fälle der Familienzusammenführung berücksichtigt werden.

Land Wien :

Es wird von keinem Einwanderungsstopp auszugehen sein, da nicht damit zu rechnen ist, daß die alljährliche Quotenausschöpfung (die nur die Familienzusammenführung- und die allgemeine Quote betreffen wird) vor dem Sommer 1997 erfolgt.

Zu Frage 7:

Die Landesregierungen haben zu dieser Fragestellung wie folgt Stellung genommen:

Land Burgenland :

keine Wartezeiten

Land Kärnten :

keine Wartezeiten

Land Niederösterreich :

2 - 3 Jahre (bei Familienzusammenführung)

Land Oberösterreich :

Neuantragsteller können 1997 aufgrund der bereits gestellten Anträge mit keiner Bewilligung rechnen.

Land Salzburg:

keine Wartezeiten

Land Steiermark :

Bei gleichbleibender Zahl der Anträge wird die Wartezeit nur den Zeitraum der Verfahrensdauer betragen.

Land Tirol :

Die Neuantragsteller aus 1997 werden zu ca. 30 % noch in diesem Jahr bewilligt werden können, der Rest wird im folgenden Jahr mit einer Bewilligung rechnen können.

Land Vorarlberg :

ca. 10 Monate

Land Wien :

Neuantragsteller (betreffend Familienzusammenführung) können 1997 noch mit einer Erledigung bis April 1997 rechnen. Jene, die ihren Antrag später einbringen, werden mitunter wegen zwischenzeitiger Quotenerschöpfung erst 1998 zum Zuge kommen.

Zu Frage 8:

Es bedarf keiner gesetzlichen Grundlage, dem Antragsteller informativ eine Frist mitzuteilen, ab welchem Zeitpunkt ein Antrag einer positiven Erledigung zugeführt werden kann. Aus der Beantwortung der Fragen 6 und 7 ist ersichtlich, daß eine allgemeine Auskunft denkbar ist, wobei aber auf die Möglichkeit des Ein-

tritts von Versagungsgründen während der "Wartezeit" hingewiesen wird.

Zu Frage 9:

Da noch kein konsolidierter Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetzes vorliegt, wird um Verständnis gebeten, daß diese Frage noch keiner Beantwortung zugeführt werden kann.